

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 106 -Alt-Hamborn- der Stadt Duisburg in Duisburg-Alt-Hamborn für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Alt- markt, Alleestraße und Reichenberger Straße vom 08.09.2015**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 106 -Alt-Hamborn- um 1 Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 106 -Alt-Hamborn- vom 08.09.2015

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

#### § 1

1. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 106 -Alt-Hamborn- für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 30.09.2014, wird um ein Jahr verlängert.

2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermann Einsicht aus.

#### § 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. September 2015

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- für einen Bereich der ehemaligen Transcontainer-Umschlaganlage südlich der Heerstraße zwischen Krummenhakstraße und Düsseldorfer Straße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- für einen Bereich der ehemaligen Transcontainer-Umschlaganlage südlich der Heerstraße zwischen Krummenhakstraße und Düsseldorfer Straße beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 18.05.2015 AZ35.02.01.01-02DU-5.50-1228 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.05.2015

AZ35.02.01.01-02DU-5.50-1228 über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 -Hochfeld- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 16. September 2015

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ für einen Bereich südlich der Heerstraße zwischen Krummenhakstraße, Düsseldorfer Straße, Paul-Esch-Straße und der Güterbahnstrecke Abzweig Duisburg-Hochfeld-Süd - Duisburg Hauptbahnhof**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,

wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ in Kraft.

Duisburg, den 21. September 2015

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Steinbicker*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Durchführung und Finanzierung passiver Lärmschutzvorkehrungen an den Gebäuden**  
**Düsseldorfer Straße 314,**  
**Heerstraße 265, 267, 269, 270, 271,**  
**273, 295, 297, 299, 301, 307, 321, 322,**  
**324,**  
**Schultestraße 6-8 und 61**

Mit seiner Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 1134 –Hochfeld- „Ringlokschuppen“ am 30.09.2015 in Kraft getreten. In Folge der damit geschaffenen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes wurde eine Erhöhung des Verkehrslärmes prognostiziert. Aktiver Lärmschutz kann im betrachteten Bereich nicht umgesetzt werden.

Für Teilbereiche folgender Gebäudefassaden, an denen durch das Planvorhaben der Sanierungsgrenzwert von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erreicht, überschritten oder durch weitere Überschreitungen erhöht wird, wurde ein Anspruch auf Schallschutz ermittelt:

Düsseldorfer Straße 314,  
Heerstraße 265, 267, 269, 270, 271, 273,  
295, 297, 299, 301, 307, 321, 322, 324,  
Schultestraße 6-8 und 61

Betroffene Eigentümer haben die Möglichkeit, eine Überprüfung hinsichtlich etwaiger Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Einbau von Lüftungen) zu beantragen. Aufwendungen für den passiven Schallschutz können bis zu 75 % erstattet werden. Die Erstattung ist vor Durchführung der Maßnahmen zu beantragen.

Die Überprüfung des Anspruchs und der Abwicklung der finanziellen Regelungen erfolgt durch die

**Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG**  
**Region West**  
**Mercatorstraße 23**  
**47051 Duisburg**

**Auskunft erteilt:**  
**Herr Wienke**  
**Tel. 0203 – 70 90 28 51**

Der gutachterlich ermittelte Betrag steht ab dem 01.10.2015 zur Verfügung. Der Bereitstellungszeitraum zur Abrufung der zustehenden Ansprüche endet am 30.09.2017.

Duisburg, den 16. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*

*zum Ablauf des Verfahrens zur Finanzierung „Lärmschutz“*  
*InvestSupport*  
*Herr Ney*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4055*

*zum Bebauungsplan*  
*Frau Steinbicker*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Patrick Maik Faust, zuletzt wohnhaft Varziner Str. 54, 47138 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 39444, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 406, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. August 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Faun

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Faun*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-7662*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Irina Dumitru, zuletzt wohnhaft Karlstr. 77, 47119 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/94 Te 084496,7,8,9, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.  
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 209, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tenhagen

*Auskunft erteilt:  
Frau Tenhagen  
Tel.-Nr.: 0203/283-8439*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Dumitru, Lenuta, zuletzt wohnhaft Brunnenstr. 8, 44145 Dortmund, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-1501097 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.  
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 206, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schreiber

*Auskunft erteilt:  
Frau Ufermann  
Tel.-Nr.: 0203/283-8773*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Adam Novak, zuletzt wohnhaft in Spanien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 183847, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.  
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 212, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lemke

*Auskunft erteilt:  
Frau Lemke  
Tel.-Nr.: 0203/283-8702*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Christian Maruhn, zuletzt wohnhaft Quellstr. 43, 46117 Oberhausen, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-33/91 60741 u. 60742, werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Conradt

*Auskunft erteilt:*  
Frau Conradt  
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

Die an Herrn Dennis Geyer, zuletzt wohnhaft Biefangstraße 110, 46149 Oberhausen gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 37-34LG301Geyer, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist. Das genannte Dokument liegt beim Feuerwehr und Zivilschutzamt der Stadt Duisburg, 37-34 Freiwillige Feuerwehr, Feuerwache 1, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg, Zimmer 2318, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Gehre

*Auskunft erteilt:*  
Herr Gehre  
Tel.-Nr.: 0203/308-2341

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Marwan Ahmad Hassan, zuletzt wohnhaft: Wolfstraße 33, 47169 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.06.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Hü 569834, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:*  
Frau Pape  
Tel.-Nr.: 0203/283-2587



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 07.09.2015

**Steuerpflichtige: HSI GmbH & Co. KG**  
**Buchungsstelle: 942-0-502-0**  
**Vertragsgegenstand: 232 000 429 300**  
**Bisherige Anschrift: Friedrich-Alfred-Str. 182-184, 47226 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 03. September 2015

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Althoff*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2320*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Alexandru Murariu, zuletzt wohnhaft Fachfeldstr. 67, 60386 Frankfurt am Main, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.07.2015, Aktenzeichen 223005721700 SB 113, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 434, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. September 2015

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Lütkenhorst

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wölke*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4046*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Adem Bahceci, \*01.02.1982, zuletzt wohnhaft: Annastr. 10, 47226 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 We 554415, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. September 2015

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

van den Noort

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Esser*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Ng Xien Puo, \*20.08.1991, zuletzt wohnhaft: Ruhrorter Str. 87, 47059 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.09.2015, Aktenzeichen 32-15-3 We 553729, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

van den Noort

*Auskunft erteilt:*  
Frau Pape  
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid 2012 sowie Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2014 vom 14.09.2015

**Steuerpflichtige: ECE Baugesellschaft mbH**

**Bescheidempfängerin:**

**Frau Gertrude Thelma Ceder als gesetzliche Vertreterin der ECE Baugesellschaft mbH**

**Buchungsstelle: 937-0-777-0; Vertragsgegenstand: 232 000 397 432**

**Letzte bekannte Anschrift: Hans-Böckler-Str. 25 bei Caltepe, 47506 Neukirchen-Vluyn**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannte Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:*  
Herr Wendler  
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2008 vom 14.09.2015  
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2008 vom 14.09.2015

**Steuerpflichtige/r: Bautec Recycling AG**  
**Vertragsgegenstand: 232 000 430 391**  
**Bisherige Anschrift: Am Nienhaushof 28, 47139 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 11. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:  
Frau Schweiger  
Tel.-Nr.: 0203/283-8232*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Schmutzwassergebührenbescheide:  
03.07.2015

**Zahlungspflichtige:  
Frau Arianna Baroli  
Kundennummer: 90094827  
Bisherige Anschrift:  
Raderberger Str. 155 in 50968 Köln**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,

- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 02. September 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:  
Frau Wilms  
Tel.-Nr.: 0203/283-5918*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Schmutzwassergebührenbescheide:  
25.11.2014,  
Mahnbescheide: 06.03.2014, 03.06.2014,  
28.08.2014, 26.11.2014,  
Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswasser-, Abfallentsorgungsgebührenbescheide: 02.01.2015,  
Mahnbescheide: 04.03.2015, 29.05.2015,  
26.08.2015

**Zahlungspflichtiger:  
Herr Andreas Krölls  
Kundennummer: 90076217  
Bisherige Anschrift: Giesenfeldstr. 70  
in 47239 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 11. September 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5918*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201700303 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. August 2015

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200285478 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. August 2015

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250161662 (alt 150161669) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. September 2015

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4300011568 (alt 800011561) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. September 2015

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3205054509 (alt 105054506) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. September 2015

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Einebnung von Reihengrabfeldern**

Die Reihengrabstätten auf dem

| Friedhof        | Feld    | Nr.        | Ablauf der Ruhefrist |
|-----------------|---------|------------|----------------------|
| Alt-Walsum      | R/22    | 0145-0264  | 24.01.2016           |
|                 | UR/9    | 0101-0140  | 05.02.2016           |
| Aldenrade       | R/12    | 0001-0183  | 20.05.2016           |
|                 | K/13    | 0085-0103  | 15.01.2016           |
| Fiskusstraße    | UR/14   | 0001-0057  | 22.11.2016           |
|                 | R/15    | 0820-0981  | 06.12.2016           |
| Nordfriedhof    | R/50    | 0192-0284  | 09.01.2016           |
| Ostacker        | R/64    | 0247-0335  | 01.02.2016           |
| Bügelstraße     | UR/6 I  | 0001-0030  | 18.06.2016           |
|                 | R/26    | 0145-0288  | 21.06.2016           |
| Trompet         | UR/23-B | 0013-0031  | 15.12.2016           |
| Eisenbahnstraße | UR/U    | 0001-0011a | 24.11.2016           |
| Parkfriedhof    | R/75    | 0041-0046  | 20.02.2016           |
|                 | R/75    | 0059-0069  | 29.05.2016           |
|                 | R/75    | 0077-0134  | 19.12.2016           |
|                 | R/75    | 0148-0159  | 22.11.2016           |
|                 | R/75    | 0179-0181  | 12.11.2016           |
|                 | R/76    | 0020-0025  | 12.12.2016           |
|                 | UR/15   | 0097-0127  | 29.08.2016           |
| Essenberg       | R/4     | 0001-0016  | 27.11.2016           |
| Mühlenberg      | R/9     | 0269-0427  | 02.06.2015           |
| Waldfriedhof    | 36      | 0619-0697  | 08.10.2016           |
|                 | 36      | 0742-0858  | 08.01.2016           |
|                 | 37      | 0401-0559  | 03.06.2016           |
|                 | U10a    | 0439-0583  | 21.01.2016           |
|                 | U10a    | 0728-0868  | 20.10.2016           |
| Buchholz        | R/23    | 0162-0294  | 08.05.2016           |
| Ehingen         | R/15    | 0041-0080  | 24.04.2016           |
|                 | R/16    | 0002-0009  | 11.10.2016           |
|                 | UR/1    | 0030-0037  | 06.08.2016           |

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg vom 24.03.2005 unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.

Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 08. September 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

|  |  |
|--|--|
| Harald Siegmund<br>Bereichsleiter<br>Friedhöfe/<br>Krematorium | Willi Witzel<br>Arbeitsgruppenleiter<br>Kundenservice<br>Friedhöfe/<br>Krematorium |
|--|--|

**Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy**

Der Deichstuhl und der Erbertag des Deichverbandes Orsoy haben am 25.02.2015 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt und im Amtsblatt Nr. 37 der Bezirksregierung vom 10.09.2015 bekannt gemacht.

Rheinberg, den 09. September 2015

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

**Jahresabschluss 2014  
Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 15.837,00 € ist auf neue Rechnungen vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2015 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 06. März 2015 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Ein-

klang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters**

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insb. von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 30.11.2015 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 – Eingang Moselstraße, Katasterauskunft – 3. Etage, Zimmer 332, montags bis freitags von 8.00–12.30 Uhr und dienstags von 14.00–16.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu Ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer (0203-283 3136) die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Duisburg nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:  
Frau Galler  
Tel.-Nr.: 0203/283-6853

**Bekanntmachung von Straßenbenennungen:**

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 26.08.2015 mit einem Dringlichkeitsbeschluss entschieden, dass auf dem Gelände der „Duisburger Freiheit“ südlich des Hauptbahnhofes im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1170 (in Kraft getreten am 30.01.2014), 1129 (in Kraft getreten am 15.08.2012) sieben öffentliche Straßen und Wege und ein Park in

- „Zum Portsmouthplatz“
- „San-Pedro-Sula-Weg“
- „Wuhanstraße“
- „Permstraße“
- „Vilniusring“
- „Fort-Lauderdale-Weg“
- „Gaziantepweg“
- „Gaziantepark“

benannt wird.

(Straßen-Schlüssel: Zum Portsmouthplatz 3152, San-Pedro-Sula-Weg 3153, Wuhanstraße 3154, Permstraße 3155, Vilniusring 3156, Fort-Lauderdale-Weg 3157, Gaziantepweg 3158 und Gaziantepark 3159)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 21. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203/283-6712



## Lageplan zur Straßenbenennung 1/3

Gemarkung Duisburg  
Flur 333, 335, 336  
ohne Maßstab  
PLZ 47051



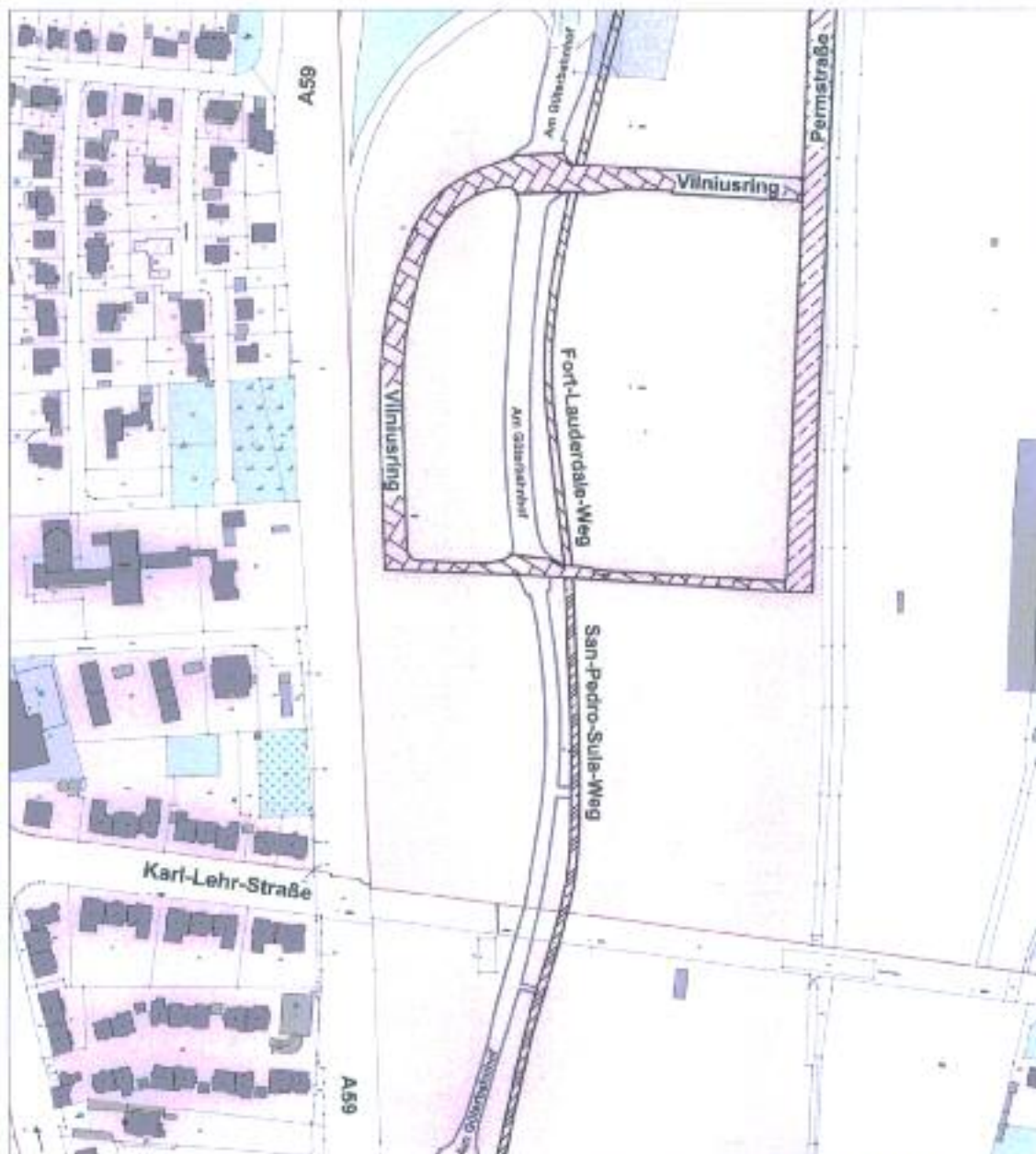
Duisburg, den 24. Aug. 2015  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i.A. *[Handwritten Signature]*



## Lageplan zur Straßenbenennung 2/3

Gemarkung Duisburg  
Flur 333, 335, 336  
ohne Maßstab  
PLZ 47051



Duisburg, den **24. Aug. 2015**  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i.A.

## Lageplan zur Straßenbenennung 3/3

Gemarkung Duisburg  
Flur 333, 335, 336  
ohne Maßstab  
PLZ 47051



Duisburg, den 24. Aug. 2015  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i.A.

### **Bekanntmachung einer Straßenbenennung**

Die Bezirksvertretung Walsum hat am 21.05.2015 beschlossen, dass der Fuß- und Radweg am Holtener Mühlenbach (siehe anliegenden Lageplan) den Namen **„Hans-Georg-Gusko-Weg“** erhält.  
(Straßen-Schlüssel: 3151)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 22. September 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

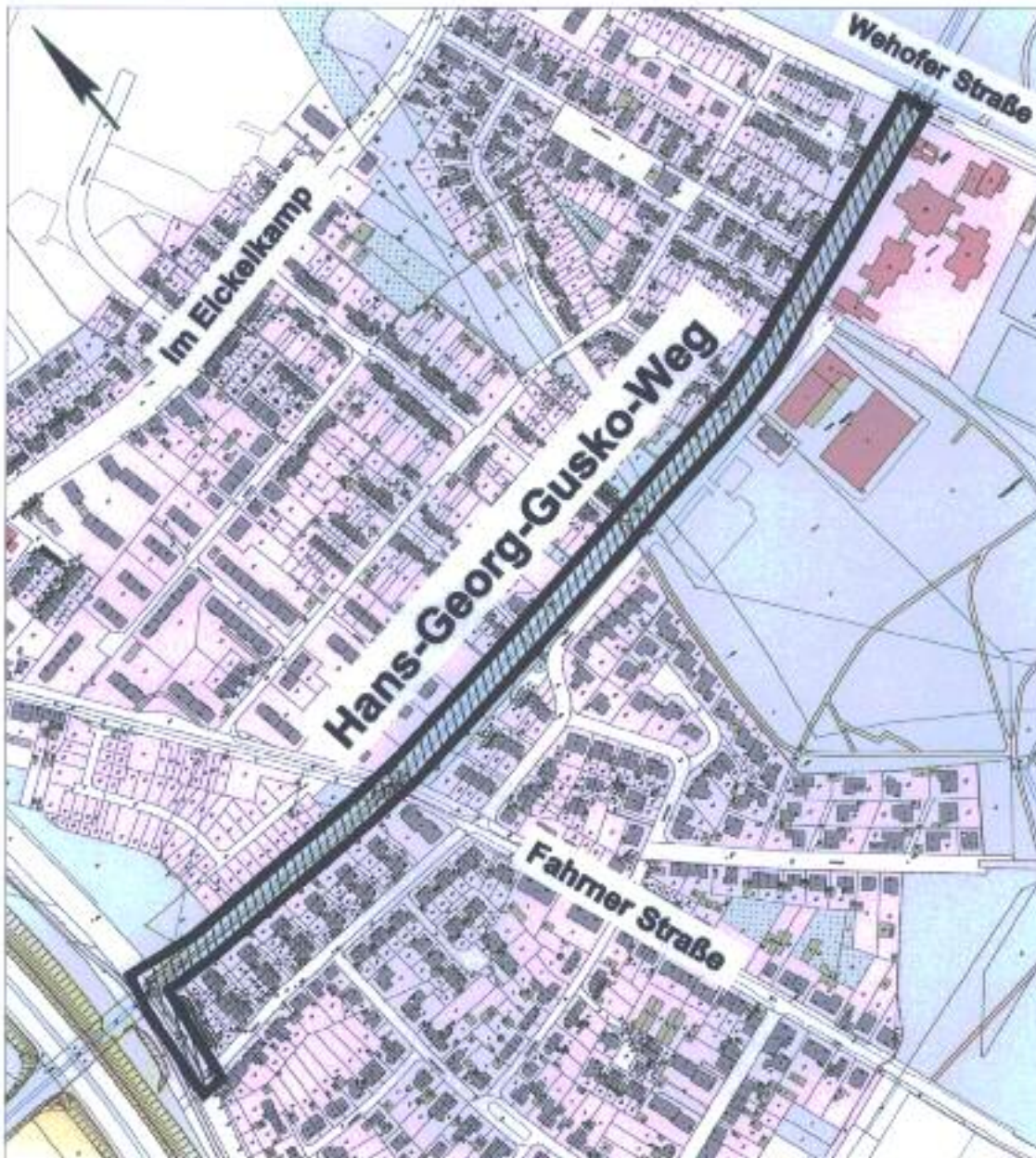
Schulz

Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203/283-6712



## Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Walsum  
Flur 27, 62, 63  
ohne Maßstab  
PLZ 47169



Duisburg, den 10.09.2015  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen  
i.A.

*Idult*

# BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

## Änderung der Fernwärmepreise

**[1]** Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]] Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.10.2015 wie folgt:

|                            | von                            | auf                            |
|----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Lohn [L]                   | 15,86 €/h (Stand 01.01.2015)   | 16,24 €/h (Stand 01.07.2015)   |
| Kohle [K]                  | 72,31 €/t (3./4. Quartal 2014) | 70,82 €/t (1./2. Quartal 2015) |
| Investitionsgüterindex [I] | 103,6 (07/2014-12/2014)        | 104,0 (01/2015-06/2015)        |
| Heizöl [HEL]               | 60,97 €/hl (07/2014-12/2014)   | 52,14 €/hl (01/2015-06/2015)   |
| Schweröl [HS]              | 418,37 €/t (07/2014-12/2014)   | 311,21 €/t (01/2015-06/2015)   |
| Holzindex [B]              | 97,20 (07/2014-12/2014)        | 100,40 (01/2015-06/2015)       |
| Wärmeindex [W]             | 117,6 (07/2014-12/2014)        | 114,1 (01/2015-06/2015)        |

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis- zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.10.2015 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.10.2015 beispielsweise 4,971 Cent/kWh[netto] bzw. 5,915 Cent/kWh[brutto] und der Jahresgrundpreis 37,91 €/kW[netto] bzw. 45,11 €/kW[brutto].

**[2]** Die gültigen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Duisburg, 30. September 2015  
**Fernwärme Duisburg GmbH**



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG**  
**(0203) 283 62-210**